

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6733. Sitzung am 12. März 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2012/129)

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/139)“.

**Resolution 2040 (2012)
vom 12. März 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011, 2016 (2011) vom 27. Oktober 2011, 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011 und 2022 (2011) vom 2. Dezember 2011,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

erwartungsvoll einer Zukunft für Libyen *entgegensehend*, die auf nationaler Aussöhnung, Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit beruht,

betonend, wie wichtig es ist, die gleiche und volle Beteiligung aller Teile der libyschen Gesellschaft, einschließlich der Frauen, der Jugendlichen und der Minderheiten, am politischen Prozess in der Konfliktfolgezeit zu fördern,

daran erinnernd, dass er beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und dass es wichtig ist, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Angriffe auf Zivilpersonen, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Berichte über sexuelle Gewalt gegen Frauen, Männer und Kinder während des Konflikts in Libyen, auch in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen, und die Einziehung und den Einsatz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht,

erneut erklärend, dass die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein wichtiger Faktor für die Konsolidierung des Friedens in Libyen sein wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die unerlaubte Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art aus Libyen, insbesondere tragbarer Boden-Luft-

Flugkörper, in der Region und über ihre möglichen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

betonend, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind und dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit festzulegen,

sowie betonend, dass die Vereinten Nationen aktiv mit den libyschen Behörden zusammenarbeiten müssen, um die Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit festzulegen und ihre Verwirklichung zu unterstützen,

bekräftigend, dass die Vereinten Nationen die Koordinierung der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung eines von Libyen geführten, auf die Schaffung eines demokratischen, unabhängigen und geeinten Libyens ausgerichteten Übergangs- und Wiederaufbauprozesses leiten sollen, und in Anerkennung der Hilfe, die die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen bei der Abhaltung der jüngsten Arbeitstreffen mit der libyschen Regierung zur Ermittlung der nationalen Bedürfnisse und Prioritäten geleistet hat,

feststellend, dass glaubhafte Wahlen von zentraler Bedeutung für einen friedlichen Übergang in Libyen sind, dazu ermutigend, alle diesbezüglich erforderlichen Schritte zu unternehmen, und es begrüßend, dass am 28. Januar 2012 ein nationales Wahlgesetz in Libyen verabschiedet und am 12. Februar 2012 eine Wahlkommission eingesetzt wurde,

die Absicht Libyens *unterstützend*, die regionale Sicherheit zu stärken, und Kenntnis nehmend von seinem Vorschlag, eine regionale Sicherheitskonferenz auszurichten,

in Würdigung der Zusammenarbeit der libyschen Behörden mit dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank bei der Durchführung einer Bewertung des Rahmens für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen Libyens und erneut darum ersuchend, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) über die Ergebnisse dieser Bewertung zu informieren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission⁴⁰², namentlich von der Empfehlung, das Mandat der Mission zu ändern und um zwölf Monate zu verlängern, und unter Hinweis auf das Schreiben des Ministerpräsidenten Libyens, Herrn Abdurrahim el-Keibs, vom 6. März 2012 an den Generalsekretär⁴⁰³,

sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 24 d) der Resolution 1973 (2011) vorgelegten Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Libyen⁴⁰⁴ und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

ferner Kenntnis nehmend von der Unterrichtung des Rates durch die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 25. Januar 2012⁴⁰⁵ und dem Bericht der Internationalen Untersuchungskommission für Libyen vom 2. März 2012 an den Menschenrechtsrat⁴⁰⁶,

eingedenk dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

⁴⁰² S/2012/129.

⁴⁰³ S/2012/139, Anlage.

⁴⁰⁴ Siehe S/2012/163, Anlage.

⁴⁰⁵ Siehe S/PV.6707.

⁴⁰⁶ A/HRC/19/68.

1. *begrüßt* die jüngsten positiven Entwicklungen in Libyen, die die Aussichten auf eine demokratische, friedliche und blühende Zukunft für das Volk Libyens verbessern werden;
2. *sieht* der Abhaltung freier, fairer und glaubhafter Wahlen im Juni 2012 zur Einrichtung einer Verfassungsgebenden Versammlung *erwartungsvoll entgegen* und erklärt erneut, dass das Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, nationaler Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Libyen ein Fundament des Übergangszeitraums sein muss;
3. *fordert* die libyschen Behörden *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen diese Rechtsvorschriften, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit den libyschen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße zusammenzuarbeiten;
4. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der anhaltenden Berichte über Vergeltungsmaßnahmen, willkürliche Inhaftierungen ohne Zugang zu einem ordnungsgemäßen Verfahren, widerrechtliche Freiheitsentziehung, Misshandlung, Folter und außgerichtliche Hinrichtungen in Libyen, fordert die libyschen Behörden auf, alle erforderlichen Schritte zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen zu unternehmen, unterstreicht, dass die libyschen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung Libyens sowie der ausländischen Staatsangehörigen, einschließlich der afrikanischen Migranten, tragen, und fordert die sofortige Freilassung aller in Libyen rechtswidrig in Haft gehaltenen ausländischen Staatsangehörigen;
5. *ermutigt* Libyen und die Nachbarstaaten, gemeinsam eine regionale Zusammenarbeit aufzubauen, um die Lage in Libyen zu stabilisieren und Angehörige des ehemaligen libyschen Regimes daran zu hindern, das Hoheitsgebiet dieser Staaten für die Planung, Finanzierung oder Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter Handlungen zur Destabilisierung Libyens und der Staaten in der Region zu nutzen, und stellt fest, dass eine derartige Zusammenarbeit die Stabilität in der Sahel-Region fördern würde;

Mandat der Vereinten Nationen

6. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung innerhalb von sechs Monaten, unter der Führung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen, und beschließt ferner, dass das geänderte Mandat der Mission in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung darin besteht, den libyschen Behörden bei der Festlegung der nationalen Bedürfnisse und Prioritäten in ganz Libyen behilflich zu sein, gegebenenfalls dementsprechende strategische und technische Beratung anzubieten und Libyen bei seinen Anstrengungen zu unterstützen,
 - a) den Prozess des demokratischen Übergangs zu steuern, so auch durch technische Beratung und Hilfe für den libyschen Wahlprozess und den Prozess der Ausarbeitung und Festlegung einer neuen libyschen Verfassung, wie im Fahrplan des Nationalen Übergangsrats für eine Verfassung vorgesehen, sowie durch Hilfe zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten, der Transparenz und der Rechenschaftslegung, zur Förderung der Ermächtigung und politischen Mitwirkung von Frauen und Minderheiten und zur Unterstützung der weiteren Entwicklung der libyschen Zivilgesellschaft;
 - b) im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Libyens die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die Menschenrechte, insbesondere der Frauen und der Angehörigen schwächerer Gruppen wie Kinder, Minderheiten und Migranten, zu schützen, so auch

durch die Unterstützung der libyschen Behörden bei der Reform und dem Aufbau transparenter und rechenschaftspflichtiger Justiz- und Strafvollzugssysteme, die Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses, die Gewährung von Hilfe im Hinblick auf die nationale Aussöhnung und die Bereitstellung von Unterstützung mit dem Ziel, eine angemessene Behandlung Inhaftierter zu gewährleisten und alle noch mit revolutionären Brigaden verbundenen Kinder zu demobilisieren;

c) die öffentliche Sicherheit wiederherzustellen, so auch durch die Bereitstellung geeigneter strategischer und technischer Beratung und Hilfe für die libysche Regierung beim Aufbau handlungsfähiger Institutionen und der Umsetzung eines kohärenten nationalen Konzepts für die Eingliederung ehemaliger Kombattanten in die libyschen nationalen Sicherheitskräfte oder ihre Demobilisierung und Wiedereingliederung ins Zivilleben, darunter durch Bildungs- und Beschäftigungsangebote, und beim Aufbau von Polizei- und Sicherheitsinstitutionen, die handlungsfähig und rechenschaftspflichtig sind, die Menschenrechte achten und für Frauen und schwächere Gruppen zugänglich sind und auf ihre Bedürfnisse eingehen;

d) die unerlaubte Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, zu bekämpfen, explosive Kampfmittelrückstände zu räumen, Minenräumprogramme durchzuführen, Libyens Grenzen zu sichern und zu verwalten und die internationalen Übereinkünfte zu chemischen, biologischen und nuklearen Waffen und Materialien in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und den internationalen und regionalen Partnern durchzuführen;

e) die internationale Hilfe zu koordinieren und in allen in den Ziffern 6 a) bis d) genannten maßgeblichen Sektoren staatliche Kapazitäten aufzubauen, so auch durch die Unterstützung des Koordinierungsmechanismus in der libyschen Regierung, der am 31. Januar 2012 bekanntgegeben wurde, die Beratung der libyschen Regierung mit dem Ziel, ihr bei der Ermittlung des vorrangigen Bedarfs an internationaler Unterstützung behilflich zu sein, die Einbeziehung internationaler Partner in den Prozess, wann immer dies angemessen ist, die Erleichterung der Bereitstellung internationaler Hilfe für die Regierung sowie eine klare Arbeitsteilung und regelmäßige und häufige Kommunikation zwischen allen, die Libyen Hilfe gewähren;

7. *ermutigt* die Mission, auch weiterhin die Anstrengungen zugunsten der nationalen Aussöhnung, eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der politischen Prozesse zur Förderung freier, fairer und glaubhafter Wahlen, der Unrechtsaufarbeitung und der Achtung der Menschenrechte in ganz Libyen zu unterstützen;

Waffenembargo

8. *beschließt*, die den Mitgliedstaaten in Ziffer 13 der Resolution 1973 (2011) erteilte Ermächtigung, alle unter den besonderen Umständen angemessenen Maßnahmen zur Durchführung von Überprüfungen gemäß der genannten Ziffer zu ergreifen, aufzuheben, beschließt ferner, Ziffer 14 der genannten Resolution aufzuheben, und unterstreicht, wie wichtig es ist, das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1970 (2011) verhängte und mit Resolution 2009 (2011) geänderte Waffenembargo voll umzusetzen;

Einfrieren von Vermögenswerten

9. *weist* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) *an*, im Benehmen mit den libyschen Behörden die verbleibenden Maßnahmen, die mit den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängt und mit Resolution 2009 (2011) geändert wurden, mit Bezug auf die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) und das Libyan Africa Investment Portfolio, laufend zu überprüfen, und beschließt, dass der Ausschuss im Benehmen mit den libyschen Behörden die Benennung dieser Einrichtungen

aufhebt, sobald dies praktisch möglich ist, um zu gewährleisten, dass die Vermögenswerte dem Volk Libyens zu seinen Gunsten zur Verfügung gestellt werden;

Sachverständigengruppe

10. *beschließt*, das Mandat der nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) eingesetzten Sachverständigengruppe für Libyen zu verlängern und zu ändern, und beschließt ferner, das Mandat zu dem Zweck zu ändern, für einen Zeitraum von einem Jahr, im Benehmen mit dem Ausschuss und unter Berücksichtigung der derzeitigen Tätigkeitsbereiche eine Gruppe von bis zu fünf Sachverständigen („Gruppe“) einzusetzen, die unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben ausführt:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) festgelegten Mandats behilflich zu sein;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011) und 2009 (2011) beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) Empfehlungen zu Schritten abzugeben, die der Rat, der Ausschuss, die libyschen Behörden oder andere Staaten prüfen könnten, um die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu verbessern;

d) dem Rat spätestens neunzig Tage nach der Ernennung der Gruppe einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

11. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Mission, und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) beschlossenen und in Resolution 2009 (2011) geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung;

12. *ermutigt* die Gruppe, eingedenk der Aufgabe der Mission, die libyschen Behörden bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, und bei der Sicherung und Verwaltung der Grenzen Libyens zu unterstützen, ihre Untersuchungen in Bezug auf die Nichteinhaltung der Sanktionen, namentlich die unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von und nach Libyen und die Vermögenswerte der Personen, die dem in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängten und in Resolution 2009 (2011) geänderten Einfrieren von Vermögenswerten unterliegen, fortzusetzen, und ermutigt die Mission und die libyschen Behörden, die Gruppe bei ihrer Untersuchungstätigkeit innerhalb Libyens zu unterstützen, bei Bedarf auch durch die Weitergabe von Informationen, die Erleichterung der Durchreise und die Gewährung des Zugangs zu Waffenlagern;

Berichterstattung und Überprüfung

13. *bekundet seine Absicht*, das Mandat des Ausschusses zu überprüfen, falls die in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängten und in Resolution 2009 (2011) und in dieser Resolution geänderten Maßnahmen mit einem künftigen Beschluss des Rates aufgehoben werden sollten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle sechzig Tage über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich aller Bestandteile des Mandats der Mission, Bericht zu erstatten;